

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
49. Jahrgang	Salzgitter, 09. Februar 2022	Nummer 6

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
16	Fälligkeitstermine im Februar 2022 für Abgaben (Steuern und Gebühren)	47
17	Bekanntmachung - Planfeststellung für den Neubau eines Gemeinschaftsradweges an der L 636 von Salzburg-Salder – K 12 (Nord-Süd-Straße) - Anhörungsverfahren	48
18	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzburg	49
19	5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzburg über die Abwälzung der Abwasserabgabe	50
20	Besetzung des Jugendhilfeausschusses für die Stadt Salzburg für die Wahlperiode 2021 bis 2026	52
21	Öffentliche Zustellungen*	53

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

16

Fälligkeitstermine im Februar 2022 für Abgaben (Steuern und Gebühren)

Die Stadtkasse Salzgitter macht die Abgabepflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bitte gleichzeitig, die Abgabebeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben lt. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a) Grundsteuer A	Jan - März	fällig 15.02.2022
b) Grundsteuer B	Jan - März	fällig 15.02.2022
c) Straßenreinigungsgebühr	Jan - März	fällig 15.02.2022
d) Hundesteuer	Jan - März	fällig 15.02.2022
e) Zweitwohnsitzsteuer	Jan - März	fällig 15.02.2022

2. Gewerbesteuvorauszahlung Jan - März fällig 15.02.2022

Das Team Steuern weist darauf hin, dass nur die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung eingetreten ist, einen neuen Jahresbescheid für die Steuern erhalten. Für alle anderen gilt die Festsetzung im letzten Steuerbescheid.

3. Abfallentsorgungsgebühren lt. Jan - März fällig am 15.02.2022
Bescheid des Städt. Regiebetriebes

Das gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschriftverfahren erteilt haben.

Stadtkasse Salzgitter, den 20.01.2022

17

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau eines Gemeinschaftsradweges an der L 636 von Salzgitter-Salder – K 12 (Nord-Süd-Straße)

Anhörungsverfahren

1. Der Erörterungstermin für das o. g. Verfahren wird gemäß § 62 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz, PlanSiG) vollständig durch eine Online-Konsultation ersetzt.
2. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die sich in dem Planfeststellungsverfahren geäußert haben, sowie auf Betroffene.
3. Die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Unterlagen und Informationen werden den zur Teilnahme Berechtigten im Zeitraum vom 17.02.2022 bis einschließlich 09.03.2022 in der Cloud-Anwendung der Stadt Salzgitter zugänglich gemacht.
4. Diejenigen, die sich im Verfahren geäußert haben, erhalten mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation die Gegendarstellung der Vorhabenträgerin sowie die Zugangsdaten zu der Cloud. Betroffene, die sich im Verfahren bislang nicht geäußert haben, können die Zugangsdaten bei der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Stadtplanung, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter oder elektronisch unter planung@stadt.salzgitter.de anfordern. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.
5. Den am Erörterungstermin Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich im Zeitraum vom 17.02.2022 bis einschließlich 09.03.2022 schriftlich (Stadt Salzgitter, Fachgebiet Stadtplanung, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter) oder elektronisch (planung@stadt.salzgitter.de) zu den zur Verfügung gestellten Informationen zu äußern.
6. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.
7. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).
8. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss der Online-Konsultation beendet.
9. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
10. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
11. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Planfeststellungsverfahren die Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umweltschutz, Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Straße 6-

8, 38226 Salzgitter, E-Mail: planung@stadt.salzgitter.de (Datenschutzbeauftragter: Stadt Salzgitter, Holger Marks, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, E-Mail: datenschutz@stadt.salzgitter.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.salzgitter.de/service/Planfeststellungsverfahren.pdf>

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Salzgitter unter www.salzgitter.de/auslegungen eingesehen werden.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

Salzgitter, den 31.01.2022

Im Auftrag

gez. Waldmann

18

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (AG KJHG) vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 27. August 2010 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2010, S. 179), zuletzt geändert durch die 1. Ände-

rungssatzung vom 16.Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2014, S. 141), wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Absatz 1 Nr. 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach § 1 Absatz 1 Nr. 11 wird die folgende Nummer 12 neu aufgenommen:
„12. eine Vertreterin oder ein Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII).“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 27. August 2010 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2010, S. 179) unter Berücksichtigung der sich aus der 1. Änderungssatzung vom 16. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2014, S. 141) und der vorliegenden zweiten Änderungssatzung ergebenden Änderungen mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 27.01.2022

gez. Frank Klingebiel

Oberbürgermeister

19

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. Seite 700), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 02.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die Abwägung der Abwasserabgabe in der Fassung vom 24. September 1991 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Seite 263), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 20. Oktober 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Seite 123) wird wie folgt geändert:

1) § 1 (Gegenstand der Abgabe) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Buchst. a) werden die Worte „im Jahresdurchschnitt“ gestrichen und das Wort „und“ nach dem Wort „Gewässer“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Buchst. b) werden die Worte „§ 148 Abs. 1“ durch die Worte „§ 96 Abs. 1“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemeinen Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.“

2) § 5 (Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgabe wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet. Maßgebend für die Berechnung der Abgabe bei Wohngrundstücken ist die Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner. Bei gewerblichen Betrieben bemisst sich die Abgabe nach der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen. Dabei entspricht eine Person mit einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden einem Einwohner.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abgabe beträgt je Einwohnergleichwert 17,90 € im Jahr.“

3) § 6 (Heranziehung und Fälligkeit) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abgabe wird am 10. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Stadt Salzgitter über die Abwägung der Abwasserabgabe in der Fassung vom 24.09.1991 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Seite 263) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 03.02.2022

gez. Klingebiel (S)

(Oberbürgermeister)

20**Besetzung des Jugendhilfeausschusses für die Stadt Salzgitter für die
Wahlperiode 2021 bis 2026**

Die in Salzgitter wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden aufgefordert, bis zum 23.02.2022 (Datum des Posteingangsstempels) schriftliche Vorschläge aus ihrem Bereich für die Arbeit als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss an den Fachdienst Kinder, Jugend und Familie zu richten. Von den vom Rat festgestellten 6 Sitzen sind noch 2 aus diesen Vorschlägen zu besetzen. Es sollte eine gleiche Anzahl von Frauen und Männern vorgeschlagen werden. Dabei ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu nominieren. Vorgeschlagene Personen müssen ihre Hauptwohnung in Salzgitter und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Weitere Informationen erteilt der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 9-11, 38226 Salzgitter, Telefon 839-4599 und 839-4525, Fax 839-4951 oder unter der E-Mail-Adresse

kinder-jugend-familie@stadt.salzgitter.de.

Fachdienst Kinder, Jugend und Familie
gez. Ines Goldschmidt

21

Öffentliche Zustellungen
